



Dr. Dr. Alexander Raff

Privatvereinbarungen in der Kinderprophylaxe bei GKV-Patienten

Im Rahmen der individualprophylaktischen Versorgung besteht die Besonderheit, dass Leistungsansprüche für die Prophylaxe nicht sämtlichen GKV-Versicherten, sondern gemäß § 22 Abs. 1 SGBV nur denjenigen zur Verfügung stehen, die das 6., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.



Prophylaxeanspruch in der GKV

Ein Anspruch besteht innerhalb dieser Altersgruppen zudem nur hinsichtlich einer zahnärztlichen Untersuchung einmal in jedem Kalenderhalbjahr. Dieser Leistungsanspruch wird gemäß § 26 Abs. 1 Satz 5 SGBV um einen Anspruch auf Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen, insbesondere um eine Inspektion der Mundhöhle, die Einschätzung oder Bestimmung des Kariesrisikos, die Ernährungs- und Mundhygieneberatung sowie die Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne und zur Keimzahlsenkung für versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ergänzt (Gebührenposition FU BEMA-Z). Die im BEMA im Rahmen der Individualprophylaxe vorgesehenen Leistungen (Gebührenpositionen IP 1 bis IP 5 BEMA-Z) können daher nur bei Versicherten innerhalb der genannten Altersgruppen und auch dann nur in den in den Abrechnungsbestimmungen näher umschriebenen Frequenzen erbracht werden.

Die darin im Einzelnen vorgesehenen Leistungen und dabei insbesondere die Erstellung eines **Mundhygienestatus**, die lokale **Fluoridierung** von Zähnen oder die **Versiegelung** von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren können jedoch auch außerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Altersgrenzen zahnmedizinisch indiziert sein. In derartigen Fallgestaltungen können solche Leistungen daher mit dem Patienten als Privatleistung vereinbart und erbracht werden.

Privatvereinbarung bei der Prophylaxe

Innerhalb der sozialversicherungsrechtlichen Altersgrenzen können ggf. neben den Leistungen nach IP 1 bis IP 5 BEMA-Z weitere Leistungen zahnmedizinisch indiziert sein und daher ebenfalls parallel zu den vertragszahnärztlichen Leistungen privat vereinbart und abgerechnet werden. Hierzu zählt z.B. eine ergänzend vorgenommene **professionelle Zahnreinigung** (GOZ-Nr. 1040) oder die **Entfernung harter und weicher Beläge** (GOZ-Nrn. 4050, 4055) gemäß Gebührenposition 107 BEMA-Z in einer höheren Frequenz als die im BEMA vorgesehene Beschränkung auf eine einmalige Leistungserbringung pro Kalenderhalbjahr. Ferner kann z.B. auch ein individueller **Medikamententräger** zur Kariesprophylaxe (GOZ-Nr. 1030) neben den Gebührenpositionen IP 1 bis 5 BEMA-Z vereinbart werden. Wie in allen Leistungsbereichen darf allerdings die vertragszahnärztliche Versorgung in derartigen Fallgestaltungen nicht von der Vereinbarung eventueller zusätzlicher privat Zahnärztlicher Leistungen abhängig gemacht werden.

Behandlungsvertrag mit Kindern und minderjährigen GKV-Versicherten

Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können aufgrund ihrer Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1 BGB) und der daraus resultierenden Nichtigkeit ihrer Willenserklärung keine Behandlungsverträge selbst abschließen. Diese müssen unmittelbar mit den gesetzlichen Vertretern, in der Regel mit den Eltern, abgeschlossen werden. **Ab dem 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** sind Minderjährige beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB). Dem-

zufolge können minderjährige Privatpatienten zwar wirksam in die Behandlungsmaßnahme einwilligen, der geschlossene Behandlungsvertrag ist jedoch nur bei vorher gegebener Einwilligung (§ 107 BGB) oder nachträglich erteilter Genehmigung (§ 108 BGB) der gesetzlichen Vertreter wirksam. Familienversicherte minderjährige GKV-Patienten haben dem gegenüber nach **Abschluss des 14. Lebensjahres** einen eigenen Leistungsanspruch nach § 10 SGBV, den der Minderjährige gemäß § 36 Abs. 1 SGBI (Sozialmündigkeit) selbstständig geltend machen kann. Insoweit benötigt der sozialversicherte Minderjährige für die Inanspruchnahme von vertragszahnärztlichen Leistungen nicht mehr die Einwilligung der Eltern. Allerdings liegt bei der zahnärztlichen Behandlung Minderjähriger die Kompetenz zum Abschluss eines Behandlungsvertrags mit **vermögensrechtlicher Relevanz**, wie beispielsweise zusätzliche privat Zahnärztliche Leistungen, allein bei den Sorgeberechtigten. Dabei hängt das Zustandekommen des Behandlungsvertrages nicht vom Bestehen des elterlichen Sorgerechts des in der Praxis erschienen Elternteils ab. Vielmehr ist derjenige zahlungspflichtig, der den Behandlungsvertrag unterzeichnet hat.

INFORMATION

Dr. Dr. Alexander Raff

Zahnarzt/Arzt

Mitherausgeber

„DER Kommentar zu BEMA und GOZ“

Kontakt über:

Asgard-Verlag

Dr. Werner Hippe GmbH

53757 Sankt Augustin

Tel.: 02241 3164-10

www.bema-goz.de

Infos zum Autor





cleraelast

cleraelast ist eine flexible Teilprothese auf Nylonbasis (CE0470). Die Herstellung des Materials ist auf Grundlage der ISO13485:2003 für Medizinprodukte zertifiziert.

- hohe Ästhetik durch zahnfleischfarbenen und dünn ausgearbeiteten Kunststoff
- auf Wunsch auch transparente Klammern möglich
- keine unansehnlichen Metallklammern
- hoher Tragekomfort der cleraelast Teilprothese durch hohe Flexibilität und geringem Gewicht
- ideale Interimsversorgung während der Heilungsphase bei Implantatversorgungen
- keine schmerzhaft invasive Behandlung
- hohe Biokompatibilität (metall- und monomerfreies Prothesenmaterial)
für Allergiker geeignet, da nylonbasierter Kunststoff
- hohe Lebensdauer durch geringe Wasserabsorption (bruch- und verzugsfest)
- fast unzerbrechlicher cleraelast Prothesenkunststoff



CLERADENT

Wir lieben Zähne



Ihre Nummer 1 für Zahnersatz

cleraelast: geprüfte Qualität zum attraktiven Preis!

Telefon: 069 939 95 15 - 0 • Telefax: 069 939 95 15 - 25

E-Mail: info@cleradent.de • Internet: www.cleradent.de

CLERADENT GmbH • Ernst-Wiss-Straße 18 • 65933 Frankfurt a.M.

Prothese je Kiefer inkl.
Arbeitsvorbereitung,
Versand und MwSt.:

128,72 EURO*

*zzgl. je Zahn (Materialkosten): 3,53 EURO



Bestellen Sie kostenlos
und unverbindlich Ihren
Zahnfleisch-Farbring.



Versorgungsbeispiel für
transparente Klammern



Versorgungsbeispiel für
einen fehlenden Zahn

Gerne beraten wir Sie persönlich unter:

069 939 95 15 - 0